

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Februar 2015

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Krajewski GmbH & Co. Feuerschutz KG, nachstehend Lieferer oder KRAJEWSKI genannt. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Käufers und/oder Bestellers werden hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn KRAJEWSKI ihnen nicht nochmals nach Eingang bei KRAJEWSKI ausdrücklich widerspricht. Vielmehr anerkennt der Käufer/Besteller/Auftraggeber durch seine Bestellung bzw. die Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Ware und/oder unserer Leistungen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch ihr in rechtsverbindliche Vertragsgrundlagen an.

## 1. Dem Angebot und Umfang der Lieferung und Leistung

- Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildung, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- In die in den Angeboten genannten Preise und Termine des Lieferers sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder in unseren Angebot erwähnt ist.
- Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist bei Divergenzen zwischen Auftragsbestätigung und den vertraglichen Vereinbarungen die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
- Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- Unsere Vertreter bzw. Servicetechniker besitzen keine Befugnis, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht und Aufbewahrungspflichten

- Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise. Sind keine Preise vereinbart worden, gilt der am Tage der Lieferung gültige Listenpreis. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Ergeben Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung der Ansprüche des Lieferers aus dem Kauf-, Werk- oder sonstigen Liefervertrag, ist der Lieferer ohne jede Entschädigungsverpflichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller nicht umgehend und vor Erbringung von weiteren Leistungen des Lieferers auf dessen Verlangen binnen einer den Umständen angemessenen Frist ausreichend Sicherheit leistet.
- Bei unvorhersehbaren Ereignissen, sowie mit rückwirkender Kraft eintretenden Bezugspreis-, Materialpreis- und Lohnerhöhungen usw. bleiben Nachberechnungen in Höhe der uns entstandenen Kosten auch für bereits ausgeführte Leistungen vorbehalten. Anzahlungen und Vorausleistungen sind ohne Einfluss auf die Preise. Sie werden gutgeschrieben und auf den sich endgültig ergebenden Gesamtpreis verrechnet.
- Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Versicherung und Verpackung.
- Bei Aufträgen mit einem Netto-Warenwert unter € 150,-, bei Kunden mit Erstauftrag bzw. Kunden mit dem Unternehmenszitat außerhalb Deutschlands, erfolgt der Versand grundsätzlich nach unserer Wahl per Nachnahme oder Vorkasse. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen entsprechend des Auftragsvolumens entweder innerhalb 14 Tagen (außer Dienstleistungen siehe Ziff. 2.6) ab Rechnungsdatum ohne Abzug oder bei größeren Auftragsvolumen wie folgt zu leisten: 40 % der Auftragssumme innerhalb 7 Tagen nach Auftragsingang, 40 % der Auftragssumme nach halber Lieferzeit innerhalb 14 Tagen und 20 % der Auftragssumme innerhalb 14 Tagen nach Durchführung der Lieferung und Leistung. Die genannten Abschläge sind variabel und können individuell nach unserer Wahl verändert werden.
- Dienstleistungen werden sofort in bar fällig. Sofern die Zahlung per Überweisung gewährt wurde, so ist diese innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Das sich aus dem Zahlungsziel ergebene Datum gilt als Zahlungsingang auf eines unserer Konten.
- Bei Zahlungszuüberschreitungen sind wir berechtigt, Bearbeitungsgebühren und/oder Verzugszinsen in Höhe der bei Kreditanspuchnahme banküblichen Sätze zu berechnen. Diskontospesen gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von KRAJEWSKI bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- Bei Stornierung des Auftrages durch den Besteller sind mindestens 20 % des Auftragswertes oder, wenn höher, den nachgewiesenen Schaden dem Lieferer zu erstatten. Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung rein netto ohne Abzug fällig.
- Privatkunden sind nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, gestellte Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres. Für Geschäftskunden gelten die gesetzlich vorgeschriebenen und bekannten Aufbewahrungszeiten. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung drohen Bußgelder von Behördenseite.

## 3. Lieferzeit

- Die Lieferzeit beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferanten des Lieferers liegen. Wird durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert, so ist der Lieferer bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Wenn der Versand oder die Zustellung oder der Montagebeginn auf Wunsch des Bestellers oder aus von diesem zu vertretenden Gründen verzögert wird, kann der Lieferer Bezahlung der Ware innerhalb von 14 Tagen nach der Versandbereitschaft verlangen. Außerdem werden dem Besteller, beginnend einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, bei Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstandes zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist anderweitig über den Liefergegenstandes zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Warenrücklieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch KRAJEWSKI und unter Berücksichtigung des Service-Begleitscheines möglich. Unfrei gesandte Ware wird nicht angenommen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Besteller. Gutschriften und Warenrücklieferungen erfolgen unter Abzug einer Bearbeitungs- und Wiedereinlagerungsgebühr von mindestens 20 % des Netto-Warenwertes. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

## 4. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten eine Transportversicherung durch den Lieferer abgeschlossen.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- Lieferungen und Leistungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen oder nicht vollständig sind, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 5 entgegenzunehmen.
- Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.
- Die Waren werden - soweit es erforderlich ist - handelsüblich verpackt.

## 5. Gewährleistung

- Für Mängel an KRAJEWSKI-Produkten, die nachweislich im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits bestanden haben und die vom Erwerber KRAJEWSKI unverzüglich schriftlich angezeigt worden sind, leistet KRAJEWSKI nach eigener Wahl Gewähr in der Weise, dass entweder am Verwendungs- oder in einer KRAJEWSKI-Werkstatt oder in einer von KRAJEWSKI beauftragten Werkstatt das Produkt für den Erwerber unentgeltlich nachgebessert oder - soweit erforderlich - für das schadhafte Produkt Ersatz geliefert wird. Lediglich bei Scheitern der Nachbesserung bzw. Ausbleiben der Ersatzlieferung trotz setzens einer angemessenen Nachfrist durch den Erwerber ist dieser berechtigt von KRAJEWSKI eine Kaufpreis- bzw. Werklohnminderung zu verlangen.
- Die Mängelhaftung von KRAJEWSKI bezieht sich nicht auf Lieferteile, die in Folge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen.

- Dazu gehören alle Teile, die durch das Arbeitsmedium hydraulisch beansprucht werden, wie z. B. Gleitringdichtungen, Lauffräder, Propeller, Gehäuse und andere Teile aus Materialien wie Gummi, Kunststoff und ähnlichen Stoffen.
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung von KRAJEWSKI vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Sie entfällt auch dann, wenn der Erwerber KRAJEWSKI nicht in erforderlicher Weise für Nachbesserungsarbeiten Zeit und Gelegenheit gibt.
- Hat der Erwerber die zu ersetzenden Teile mit anderen verbunden, so erstattet KRAJEWSKI dem Erwerber nicht die anfallenden Aus- und Einbaukosten.
- Für Ersatzstücke und Ausbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate, bei Benutzung der Lieferung im Mehrschichtenbetrieb 3 Monate ab Gefahrenübergang.
- Der Verkauf gebrauchter KRAJEWSKI-Erzeugnisse erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- Prospekt- und verbleibbare Angaben über Eigenschaften von KRAJEWSKI-Produkten, insbesondere über deren Güte, Beschaffenheit, Bauart, Baustoffe, Bearbeitung, Eignung und zu erfüllende Funktionen, beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet KRAJEWSKI im übrigen jedoch nach Maßgabe des BGB. Die Haftung ist jedoch der Höhe nach begrenzt auf Höhe der Sicherungssumme, die KRAJEWSKI im Schadenfall erhält.
- Soweit gesetzlich zulässig, sind etwaige Schadenersatzansprüche des Erwerbers wegen mangelhafter Leistung von KRAJEWSKI, egal ob die Ansprüche auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens oder des Mangelfolgeschadens gerichtet sind, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere, wenn die mangelhafte Leistung nicht auf groben Verschulden von KRAJEWSKI, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KRAJEWSKI beruht. Eine etwaige Haftung von KRAJEWSKI nach dem Produkt-Haftungsgesetz bleibt vom Haftungsausschluss unberührt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung (im Sinne eines verlängerten, erweiterten Konzernvorbehalts) sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstehenden Forderungen des Lieferers bei der Begebung von Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung, Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch zur Sicherung für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand entstehen.
- Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrage des Lieferers und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diesen dergestalt, dass der Lieferer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller, steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem anderen verarbeiteten Waren z. Zt. der Verarbeitung. Die neue Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller KRAJEWSKI bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand der Sache in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und erwartet sie unentgeltlich für KRAJEWSKI. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 6.1.
- Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinem normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, er hat mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und die aus dem Weiterverkauf gehen gemäß den Ziff. 6.4 und 6.6 auf KRAJEWSKI über. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller hat ferner die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
- Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an KRAJEWSKI abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Werden Forderungen in ein zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer vereinbartes Kontokorrentverhältnis eingestellt, bezieht sich die Abtretung ggf. auf den Saldo in Höhe der Forderungen aus der Weiterveräußerung. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen KRAJEWSKI nicht gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen KRAJEWSKI Miteigentumsrechte gemäß Ziff. 6.2 bestehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt für die Forderung aus diesem Verträge die Ziff. 6.4 entsprechend.
- Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung und/oder -bearbeitung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch KRAJEWSKI einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf Verlangen des Lieferers ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an KRAJEWSKI zu unterrichten und dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Übersteigt der Wert der für KRAJEWSKI bestehenden Sicherheit die Forderung des Lieferers um mehr als 10 %, ist KRAJEWSKI auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach eigener (KRAJEWSKI's) Wahl verpflichtet.
- Bei Verletzung der Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt ist der Lieferer berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen. Vorauszahlungen und Sicherheit zu fordern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme berechtigt und der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungs-gesetz Anwendung findet.
- Zur Sicherung von überfälligen Forderungen ist KRAJEWSKI berechtigt, gelieferte Teile und Leistungen ohne weitere Ankündigung wieder auszubauen, bis die vollständige Bezahlung erfolgt ist. Die Kosten für den Aus- und erneuten Einbau trägt der Besteller. Für etwaige Schadenersatzansprüche stellt der Besteller den Lieferer auch gegenüber Dritten frei.
- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet nicht wirksam, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entstehende Sicherheit als vereinbart. Ist hierzu die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

## 7. Datenschutz

- Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Liefervertrages stehenden Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung beim Lieferer oder dessen verbundene Unternehmen verarbeitet. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist Lüneburg. Der Lieferer hat weiterhin die Wahl eines anderen Gerichtsstandes.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt - soweit rechtlich zulässig - ausschließlich deutschem Recht.

## 9. Sonstiges

- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingung, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- Für den Einkauf von Materialien und Leistungen gelten zusätzlich die KRAJEWSKI-Einkaufbedingungen.
- Für die Durchführung von Montage, Inbetriebnahmen, Wartungen, Serviceleistungen bzw. Reparaturen gelten zusätzlich die KRAJEWSKI-Servicebedingungen.